


Stellungnahme zur Planungsanpassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen
Betrachtung des B-Planes Nr. 11
der Gemeinde Giekau

Sonja Noell
Frank Schulze

Husum, September 2024

Im Auftrag von
Schleswig-Homes GmbH
Heiko Behrend
Krensberg Nr.5
24253 Probsteierhagen

Projektname	PLO_ASB_Bplan_Giekau	
Projektnummer	22_1275	
Auftragnehmer		BioConsult SH GmbH & Co.KG Schobüller Str. 36 D - 25813 Husum Tel.: +49 (0)4841 77937-10 www.bioconsult-sh.de
Projektleitung	Frank Schulze	+49 (0)4841 77937-42
		f.schulze@bioconsult-sh.de
Stellvertretung Projektleitung	Annika Müller	+49 (0)4841 77937-42
		a.mueller@bioconsult-sh.de
Berichtserstellung	Sonja Noell Bodo Grajetzky	
Geprüft	27.09.2024	Version: V1_0
	Birgit Förster	b.foerster@bioconsult-sh.de
Freigabe	27.09.2024	Version: V1_0
	Sonja Noell	s.noell@bioconsult-sh.de
Zitiervorschlag	BioConsult SH (2024) Stellungnahme zur Planungsanpassung - Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung des B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Giekau	
Auftraggeber	Schleswig-Homes GmbH Heiko Behrend Krensberg Nr.5 24253 Probsteierhagen	

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	1
2	PLANGELTUNGSBEREICH ANPASSUNG	2
2.1	Plangeltungsbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages	2
3	EINGRIFFE IN DEN NEUEN BEREICHEN	4
4	ARTENSCHUTZ.....	5
4.1	Relevanz	5
4.2	Prüfung auf Änderung von Verbotstatbeständen, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich.....	5
4.2.1	Fledermäuse	5
4.2.2	Haselmaus	5
4.2.3	Brutvögel offener und halboffener Biotope	8
4.2.4	Brutvögel der Gehölze – Neuntöter und Star	8
4.2.5	Nahrungsgäste	8
5	AUSGLEICH IM ÖKOKONTO NEUHAUS V „SCHICHTEN SEE“	9
5.1	Bereits Geplanter Ausgleich:	9
5.2	Zusätzlich notwendige Vermeidung:.....	10
5.3	Zusätzlich notwendiger Ausgleich:.....	10
6	FAZIT.....	11
7	LITERATUR	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1	Der Plangeltungsbereich 2022 (Blau umrandet) befindet sich im Ort Giekau, nordöstlich des Selenter Sees.....	2
Abb. 2.2	Der Plangeltungsbereich 2024 (rot umrandet) erweitert den Plangeltungsbereich von 2022 (blau umrandet) hauptsächlich im Osten und Süden.....	3
Abb. 4.1	Haselmaus Kontrollstreifen, Haselmausfundpunkt und bestehende nahegelegene Ausgleichsfläche.....	6
Abb. 5.1	Ausgleichsmaßnahmen im Ökokonto Nauhaus V „Schichten See“ inkl. derer die de, B-Plan Nr. 11 zugeordnet sind.....	9

1 ANLASS

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 11 der Gemeinde Giekau, Kreis Plön, zur planungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohngebietes wurde durch die BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BIOCONSULT SH 2022). Im Verlauf des Verfahrens wurde das Plangebiet angepasst.

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde durch die SCHLESWIG-HOMES GMBH beauftragt, die Plangebietsanpassungen gemäß § 44 BNatSchG auf Grundlage einer Potenzialabschätzung zu prüfen.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen „Beachtung des Artenschutzrechte bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AfPE 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV 2020).

2 PLANGELTUNGSBEREICH ANPASSUNG

2.1 Plangeltungsbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages

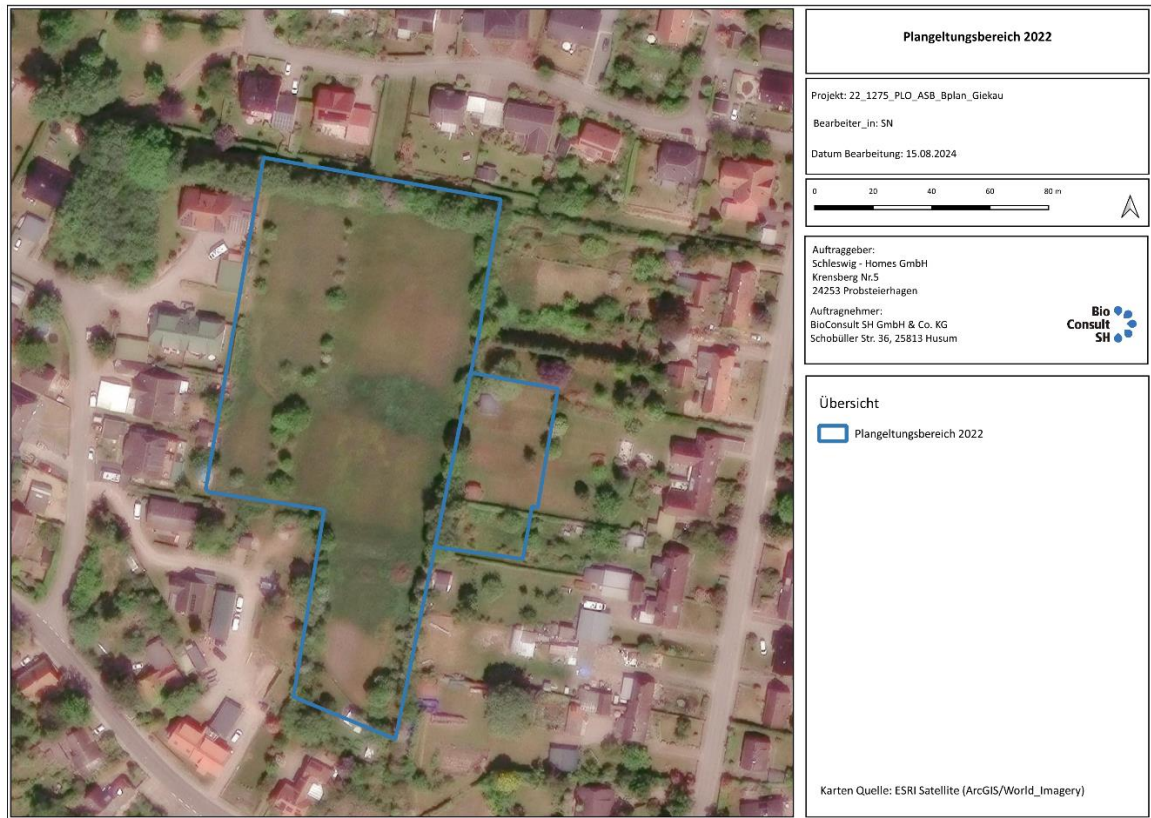


Abb. 2.1 Der Plangeltungsbereich 2022 (Blau umrandet) befindet sich im Ort Giekau, nordöstlich des Seelenter Sees.

Dieser Plangeltungsbereich wurde 2024 hauptsächlich im Osten und im Süden erweitert, im Norden und Westen wurden zwei Zufahrten ergänzt. Die Erweiterung umfasst weitere Gartengrundstücke (im Osten) und Grundstücke, welche bereits mit Wohnbebauung bebaut sind, im Süden. Die Zufahrt im Westen wird bereits als Zufahrt zu der bisherigen Grünfläche verwendet. Die zukünftige Zufahrt im Norden ist eine kurzrasige Grünfläche zwischen Wohnbebauung.

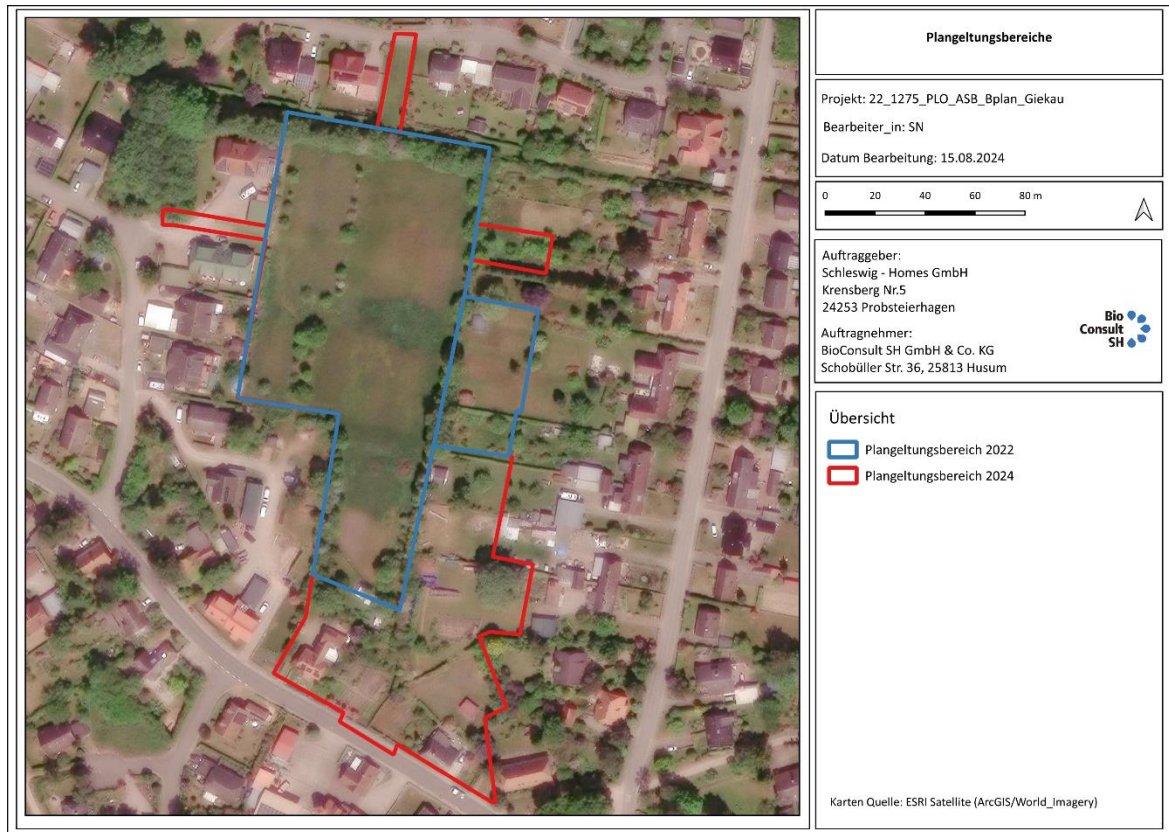


Abb. 2.2 *Der Plangeltungsbereich 2024 (rot umrandet) erweitert den Plangeltungsbereich von 2022 (blau umrandet) hauptsächlich im Osten und Süden.*

3 EINGRIFFE IN DEN NEUEN BEREICHEN

Die Zufahrt im Westen wird weiterhin als solche genutzt werden. Diese Zuwegung wurde bereits im Artenschutzfachbeitrag von 2022 berücksichtigt.

Die Zufahrt im Norden wird als Verkehrsfläche ausgebaut und es ist ein Durchbruch durch den momentan vorhandenen Knick geplant. Dieses wurde bereits im Artenschutzfachbeitrag von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) berücksichtigt.

Das Garten-Grundstück im Nordosten, welches 2024 in den Plangeltungsbereich aufgenommen wurde, ist vergleichbar mit denen, welche südlich davon liegen. Es wird ein Baum entfernt, welcher nicht im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) berücksichtigt wurde.

Die Garten-Grundstücksfläche im Südosten, welche 2024 in den Plangeltungsbereich aufgenommen wurde, ist strukturell vergleichbar mit den Grundstücken, welche nördlich davon liegen. Es werden acht Bäume entfernt, welche nicht im Artenschutzbericht von 2022 berücksichtigt wurden (BIOCONSULT SH 2022). Zwei der vorhandenen Bäume sollen erhalten werden.

Die beiden südlichen Grundstücke sind bereits mit Wohnbebauung belegt. Die vorhandenen Bäume sind nicht überplant, der Erhalt ist nicht festgeschrieben.

Die Grundstücke sind jeweils zu großen Teilen als Baugebiet ausgewiesen, die Grünflächen sind daher überplant und werden nicht erhalten.

Durch den Zentralbereich von Nord nach Süd des Plangeltungsbereichs soll eine Verkehrsfläche verlaufen. Die momentan vorhandenen Gehölze und Grünflächen werden nicht erhalten. Diese geplante zusätzliche Entnahme wurde im Artenschutzbericht bislang noch nicht berücksichtigt.

Es sollen nach jetzigem Stand ca. 190 m einer zusammenhängenden Hecke bzw. Gehölzreihe entfernt werden, zusätzlich zu den neun Metern, welche bereits im Artenschutzbericht von 2022 berücksichtigt (BIOCONSULT SH 2022) wurden. Die 190 m, welche entfernt werden, setzen sich zusammen aus ursprünglich als Gartenbegrenzung angepflanzten Gehölzen. Es sind also typische Siedlungspflanzungen aus standortfernen/exotischen Arten gemischt mit heimischen Gehölzen (z.B. Blaufichten, Tuya, einzelne Haseln, viel Brombeere, Buche).

4 ARTENSCHUTZ

4.1 Relevanz

Die Gehölze inkl. der Bäume und die Grünflächen, welche zusätzlich überplant werden sollen, haben dieselbe Eignung für dieselben Arten und Artengruppen wie die sie umgebenden Flächen, welche im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) ermittelt wurden.

Prüfungsrelevanz besteht also für die Gruppen der Fledermäuse und der Brutvögel, sowie für die Haselmaus.

4.2 Prüfung auf Änderung von Verbotstatbeständen, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich

4.2.1 Fledermäuse

Die Verbotstatbestände werden in gleicherweise betroffen, wie bereits im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) erwähnt. Es werden weitere neun potenziell relevante Bäume entfernt (20-40 cm BHD). Die essenziellen Nahrungshabitats, welche entwertet werden, werden um erweitert. Da bereits insgesamt 1,6 ha für den Ausgleich mit einberechnet waren (BIOCONSULT SH 2024) und es sich jetzt um 2,2 ha im Plangebiet handelt, müssen weitere 0,6 ha eingeplant werden.

4.2.2 Haselmaus

Mit der Entfernung der ca. 190 m Gehölze ist eine Betroffenheit von allen drei Verbotstatbeständen nicht auszuschließen. Die Vermeidungsmaßnahmen, welche im Artenschutzbericht 2022 (BIOCONSULT SH 2022) aufgeführt wurden, bleiben bestehen und müssen um weitere ergänzt werden. Eine Untersuchung, insbesondere der betroffenen Gehölzbereiche, wurde in Absprache mit der UNB Plön durchgeführt.

Untersuchung

Am 19.09.2024 wurde die Fläche auf die Anwesenheit der Haselmaus untersucht (Abb. 4.1). Es wurde in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden (zwischen 04:00 und 06:00 Uhr) mit einer Wärmebildkamera die Gehölze abgesucht. Aufgrund der Silhouette wurden die Arten bzw. Artengruppen eingeschätzt und wenn möglich angegangen, um diese zu bestätigen. Ein Individuum im nördlichen Knick wies Merkmale und Verhaltensweisen auf, die typisch für die Haselmaus sind, eine direkte Sichtung war allerdings nicht erfolgreich (Abb. 4.1). Bei Tageslicht wurden die Haselnüsse unter den Haselbüschen eingesammelt, keine der Haselnüsse wies typische Spuren der Haselmaus auf. Auch die Gehölze wurden bei Tageslicht gesichtet, aufgrund der Belaubung war die Sicht eingeschränkt. Es wurden keine Haselmausnester festgestellt.

Ergebnis

Die Anwesenheit und damit die Betroffenheit der Haselmaus im Vorhabengebiet wird damit angenommen. Der Fundort im nördlichen Knick und die Tatsache, dass sonst keine Hinweise auf die Haselmaus festgestellt werden konnten, deuten auf eine geringe dichte an Haselmäusen bzw. niedrig Eignung der Gehölze hin. In den Gehölzbereichen, die für die geplante Verkehrsfläche entnommen werden sollen, wurden keine Hinweise auf Nutzung durch die Haselmaus festgestellt. Nach den Strukturen der Umgebung zu beurteilen ist davon auszugehen, dass die Anbindung des nördlichen Knicks in das Umland über die bereits angelegte Ausgleichsfläche im Nordwesten erfolgt.



Abb. 4.1 Haselmaus Kontrollstreifen, Haselmausfundpunkt und bestehende nahegelegene Ausgleichsfläche.

Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Schädigung/Tötung von Individuen kann vermieden werden, indem die Qualität des Habitats gemindert wird, während sich die Haselmaus im Winterschlaf in der Bodenschicht befindet. Dazu müssen die Gehölze behutsam (ohne Einsatz schwerer Maschinen) 20 cm über dem Boden entfernt werden. Im Frühjahr wandern die Tiere eigenständig in geeignete Habitate im Umfeld ab. Im zweiten Schritt kann eine Rodung der Gehölze ab Mai erfolgen. Dabei ist allerdings die relativ geringe Mobilität der Art zu berücksichtigen. So erscheint eine eigenständige Abwanderung von Haselmäusen innerhalb einer Strecke von maximal 100 m noch möglich, sofern geeignete Habitate im Umfeld erreichbar sind und die Haselmäuse mobil sind. Trotz der Länge der zu entnehmenden linearen Gehölzstruktur von 190 m bleiben Gehölze im Nachbereich erhalten, so dass eine maximale Distanz

von 80 m im offenen Habitat von erwachenden Haselmäusen zu überwinden ist. Damit kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.

Maßnahmen zum Ausgleich von Erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann als erheblich zu bewerten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. In Bezug auf die Haselmaus kann dies bei Maßnahmen in Gehölzen bei zwei Sachverhalten eintreten. Zum einen tritt der Verbotstatbestand der Störung ein, wenn durch einen Eingriff die Nahrungsverfügbarkeit so verringert wird, dass die lokale Population nicht mehr auf dem aktuellen Stand erhalten werden kann. Zum anderen wird der Verbotstatbestand erfüllt, wenn durch einen Eingriff Teile der lokalen Population dauerhaft voneinander isoliert werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen dass die Nahrungsverfügbarkeit reduziert wird. Eine Isolationswirkung ist nicht anzunehmen, da die 190 m Gehölz in einem Bereich entfernt werden, der als „Endstück“ an eine Straße und mitten in der Ortschaft endet.

Der Ausgleich des Verlustes an Nahrungshabitaten (190 m, geringe Eignung) muss, aufgrund der geringen Mobilität der Haselmaus, in unmittelbarer Nähe und über Gehölze verbunden erfolgen. Demnach sind 380 m Gehölze anzulegen bzw. aufzuwerten mit einer hohen Eignung für Haselmäuse, wie im Merkblatt des LLUR (2018) beschrieben. Im Maßnahmenplan, welcher im Ökokonto Neuhaus V „Schichten See“ umgesetzt werden soll, ist bereits die Anlage von 380 m Feldhecke geplant. Diese sind allerdings nicht direkt mit dem Plangebiet über Gehölze verbunden. Der Ausgleich ist damit also für die Population der Region Giekau abgedeckt, allerdings ist eine direkte Anbindung für die direkt betroffenen Individuen nicht gegeben. Um diesen Individuen einen Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitat zu geben, sind zusätzlich 150 Sträucher¹, in der bereits angelegten Ausgleichsfläche nordwestlich des Plangebietes, welche über den Spielplatz in weniger als 20 m Entfernung liegt, zu pflanzen (Abb. 4.1). Es müssen diverse Nahrungspflanzen sein, damit das Nahrungsangebot möglichst über das ganze Jahr aufgewertet wird.

Bei den bereits geplanten 380 m Feldhecke (BIOCONSULT SH 2024) im Ökokonto „Schichten See“ sind die Schutz- und Erhaltungsziele so zu formulieren, dass die Haselmaus angemessen berücksichtigt wird (Pflanzungen müssen einen hohen Anteil an Nahrungspflanzen enthalten, s. Merkblatt des LLUR (2018)).

Bei Neupflanzung ist bei Anpflanzung von Sträuchern in entsprechender Größe zu erwarten ist, dass die Nahrungsverfügbarkeit bereits in der nächsten Vegetationsperiode gegeben ist (z.B. wenn in der Vegetationsperiode (möglichst früh) gepflanzt wird sind diese darauffolgenden Jahr fruchttragend) und damit ist die erhebliche Störung im Folgejahr vermieden.

¹ Die Anzahl der Sträucher ergibt sich aus der Annahme, dass die 190m zu entfernende Gehölze mit geringer Wertigkeit höchstens ca. 0,6% des Habitates einer Haselmaus ausmachen. Außerdem wird kein Ausgleich angestrebt, sondern lediglich Ersatzpflanzung da die der Ausgleich bereits an derer Stelle erfolgt demnach ist eine Ersatzpflanzung 1:1 ausreichend. Die Anlage einer „guten“ Heckenstruktur für eine Haselmaus ist erfahrungsgemäß mit ca. 1000 Sträuchern gegeben, daraus ergibt sich $1000 \cdot 0,3/2 = 150$ Sträucher (z. B. „Merkblatt zur Knickneuanlage“ – Kreis Ostholstein).

Maßnahmen zum Ausgleich von Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ist mit den Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Störungen abgegolten und eine Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vermieden.

4.2.3 Brutvögel offener und halboffener Biotope

Die Verbotstatbestände werden in gleicherweise betroffen, wie bereits im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) erwähnt. Es gelten dieselben Vermeidungsmaßnahmen. Es werden durch die Anpassung des Plangeltungsbereiches keine neuen Flächen offener in Anspruch genommen. Für den Ausgleich kommt für die Arten der offenen Biotope daher kein zusätzliches Potenzial hinzu. Für die Arten der halboffenen Biotope sind bzgl. des Artenschutzberichtes aufgrund von Verlusten an Gehölzen und Saumstrukturen zusätzliche Flächen auszugleichen. Da bereits insgesamt 1,6 ha für den Ausgleich mit einberechnet waren (BIOCONSULT SH 2024) und es sich jetzt um 2,2 ha im Plangebiet handelt, müssen weitere 0,6 ha eingeplant werden, welche zum Teil halboffene Bereiche beinhalten sollten.

4.2.4 Brutvögel der Gehölze – Neuntöter und Star

Die Verbotstatbestände werden in gleicherweise betroffen, wie bereits im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) erwähnt. Es gelten dieselben Vermeidungsmaßnahmen. Für den Ausgleich der Arten in Gehölzen sind bzgl. des Artenschutzberichtes mit zusätzlichen Flächen zu rechnen. Da bereits insgesamt 1,6 ha für den Ausgleich gefordert waren (BIOCONSULT SH 2022) und es sich jetzt um 2,2 ha überplante Gebiete handelt, müssen weitere 0,6 ha eingeplant werden, auf denen zusammenhänge Gehölze von ca. 200 m geplant sein sollten. Die Anlage der Gehölze wurde bereits im Maßnahmenplan, welcher im Ökokonto Neuhaus V „Schichten See“ umgesetzt werden soll, berücksichtigt (BIOCONSULT SH 2024). Es fehlen also nur die zusätzlichen 0,6 ha an Fläche, welche mit dem mit dem Ausgleich für die Brutvögel offener und halboffener Biotope identisch ist.

4.2.5 Nahrungsgäste

Die Verbotstatbestände werden in gleicherweise betroffen, wie bereits im Artenschutzbericht von 2022 (BIOCONSULT SH 2022) erwähnt. Der Ausgleich wird bezüglich der Fledermäuse mitberücksichtigt und ist damit identisch.

5 AUSGLEICH IM ÖKOKONTO NEUHAUS V „SCHICHTEN SEE“

5.1 Bereits Geplanter Ausgleich:

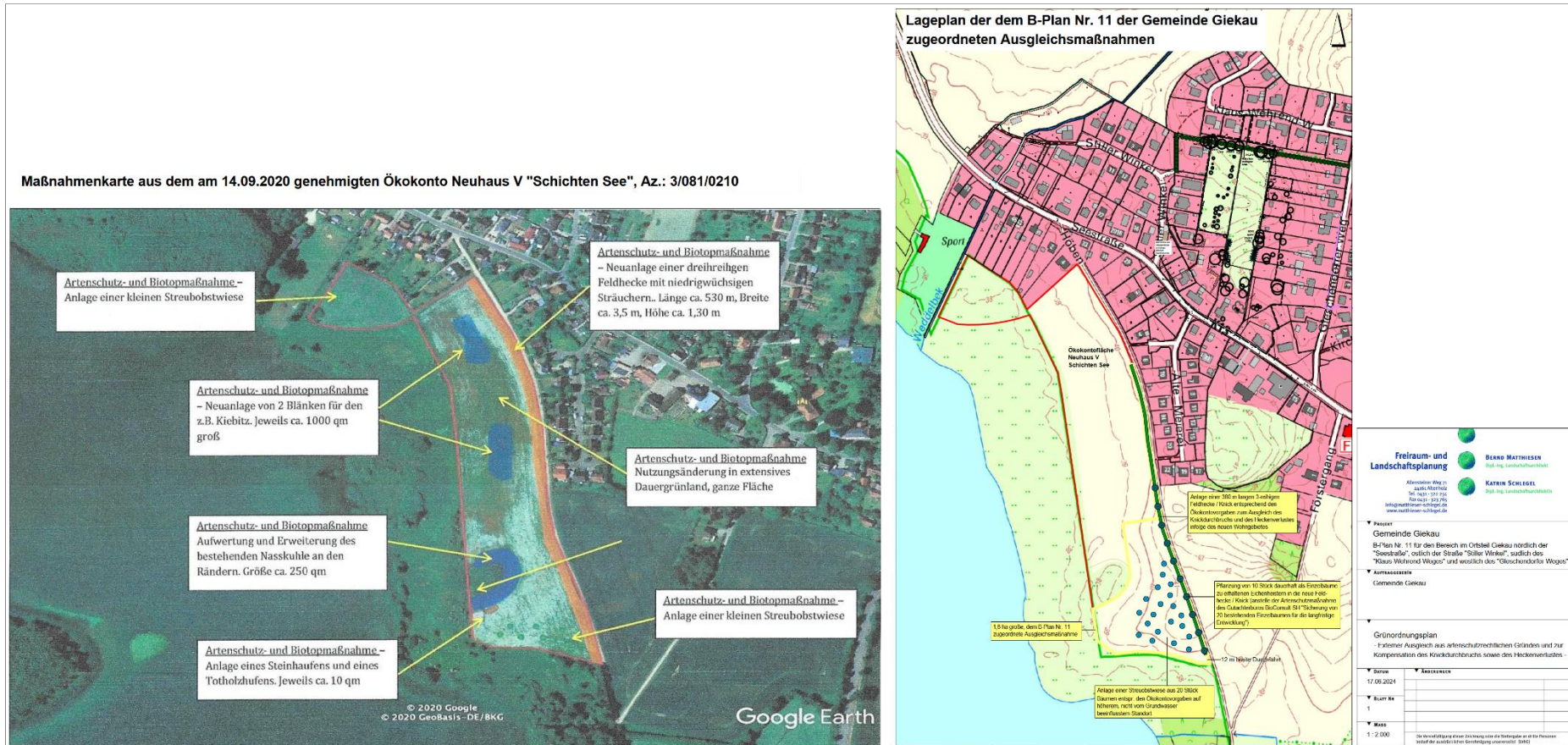


Abb. 5.1 Ausgleichsmaßnahmen im Ökokonto Neuhaus V „Schichten See“ inkl. derer die de, B-Plan Nr. 11 zugeordnet sind.

5.2 Zusätzlich notwendige Vermeidung:

Zusätzlich zum ASB BIOCONSULT SH (2022) werden folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Bei der Entfernung der Gehölze sind haselmausfreundliche Gehölzschnittzeiten zu beachten (nur zwischen 01.11.-28/29.02.), **ohne** Schädigung des Bodens. Knicks und Knicksäume dürfen nicht befahren werden.
- Rodung, also das Entfernung der Stubben oder Wurzeln (alles, was im Boden ist) erst nach dem 01.05.

5.3 Zusätzlich notwendiger Ausgleich:

Zusätzlich zum ASB BIOCONSULT SH (2022) wird folgender Ausgleich nötig:

- Pflanzung von 150 Sträuchern bzgl. der Habitatansprüche der Haselmaus (Merkblatt des LLUR (2018)) in der nordwestliche gelegenen Ausgleichsfläche (Abb. 4.1)
- Berücksichtigung der Habitatansprüche der Haselmaus (Merkblatt des LLUR (2018)) bei dem bereits im geplanten Ausgleich (380 m Feldhecke) im Ökokonto „Schichten See“ (Abb. 5.1)
- Sicherung von 9 zusätzlichen Bäumen ggf. im Ökokonto „Schichten See“ (Abb. 5.1)
- Zusätzlich 0,6 ha Fläche bzw. Ökopunkte ggf. im Ökokonto „Schichten See“ (Abb. 5.1)

6 FAZIT

Durch die Erweiterung des Plangebietes und die zusätzliche Entfernung von Gehölzen und Saumstrukturen sind zusätzliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese können prinzipiell im Ökokonto Neuhaus V „Schichten See“ bzw. in der bereits umgesetzten Ausgleichsfläche nordwestlich des Plangebietes erbracht werden, sofern diese entsprechend des in Kap. 5.2. dargestellten Bedarfs angepasst werden.

7 LITERATUR

BioConsult SH (2022) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung) im B-Planverfahren Nr. 11 der Gemeinde Giekau, Kreis Plön.

BioConsult SH (2024) Stellungnahme zur Eignung des Ökokontos - Neuhaus V „Schichten See“ im Landkreis Plön, Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung des B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Giekau.

LBV (2020) Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. (Hrsg. der Reihe Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein). Nr. 2. überarbeitete Fassung, Kiel.

LBV SH & AfPE (2016) Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. (Hrsg. der Reihe Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie; Aut. Albrecht, R., A. Drews, C. Dierkes, J. Geisler & U. Mierwald). Leitfaden, Kiel (DEU), S. 85.

LLUR (2018) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. (Aut. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst). Flintbek (DEU), S. 25.